



Besondere Bedingungen für die Garderobe-Haftpflichtversicherung für Gaststätten und Beherbergungsbetriebe

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Verlust, Verwechselung oder Beschädigung von Garderobestücken, die von Gästen in einer ständig bewachten, nur dem Garderobepersonal zugänglichen Garderobe abgegeben worden sind,

in der ausschliesslich vom Versicherer gelieferte, zuvor noch nicht verwendete Garderobenscheine ausgegeben werden.

Als Garderobestücke gelten auch Taschen und Schirme.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Haftpflichtansprüche aus

- a) Beschädigung oder Abhandenkommen von Geld, Wertsachen und solchen Gegenständen, die sich in den Garderobestücken befinden,
- b) Schäden infolge Abhandenkommens des Garderobenscheines,
- c) Verlust, Verwechselung oder Beschädigung von Garderobestücken, die bis zur Schliessung der Garderobe oder Dienstbeendigung des Personals in der Garderobe nicht abgeholt wurden,
- d) Schäden, die durch Kriegsereignisse, Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand, höhere Gewalt, Streik, innere Unruhen oder Plünderungen entstehen.

Die je Garderobenschein vereinbarte Summe stellt den Höchstbetrag der Ersatzleistung für alle Garderobestücke dar, die auf e i n e n Garderobenschein abgegeben worden sind. Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt das Zehnfache.

Bei der umrandeten Bestimmung handelt es sich um eine vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen (BAY) genehmigte Besondere Bedingung, die von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) abweicht.